

Stellungnahme(n) (Stand: 21.01.2021)

Sie betrachten: Südlich Bamberger Straße (09/023)
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 10.12.2020 - 22.01.2021

Behörde:	Stadt Düsseldorf: Amt 63/0
Frist:	22.01.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Lucas Vogel, am: 21.01.2021 , Aktenzeichen: SV-0103/20</p> <p>Zum Bebauungsplanverfahren 09/023 - Südlich Bamberger Straße weise ich auf das Folgende hin:</p> <p>Bauplanungsrecht:</p> <p>Der sich im Plangebiet befindliche Schmiermittelhersteller lag bisher sowohl im GE-Gebiet (GE5) wie auch im GI-Gebiet. BImSchG-Betriebe sind üblicherweise nur im GI-Gebiet zulässig. Bei einer Atypik kommt als Ausnahme auch ein Standort im GE-Gebiet in Betracht. Die Produktion des Schmiermittelherstellers liegt im GE-Gebiet. Die Lagerflächen befinden sich im GI-Gebiet. Bisher wurde der Betrieb jedoch nicht als atypischer BImSchG-Betrieb angesehen und bewertet. Inwieweit mögliche Restriktionen für den BImSchG-Betrieb bei einer möglichen Erweiterung/ Produktionsänderung nach der vorgestellten Änderung des Planungsrechts entstehen, wäre sodann zu prüfen.</p> <p>Baudenkmalpflege:</p> <p>Im direkten Umfeld der geplanten Baumaßnahme in der Bürger- und Süllenstraße befinden sich Gaslaternen zur Beleuchtung des öffentlichen Raumes. Die Gasleuchten wurden am 26. September 2020 gemäß § 3 DSchG in die Denkmalliste der Landeshauptstadt Düsseldorf eingetragen. Sie unterliegen damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.</p> <p>Die Leuchten (Bürgerstraße 1398-002, -004, -006, -008; Süllenstraße 2919-002, -004, -006, -008, -010) dürfen bei der Einrichtung der Baustelle und der Durchführung der Maßnahme weder verändert werden noch dürfen sie Schaden nehmen. Falls erforderlich sind Schutzmaßnahmen zu veranlassen. Die Notwendigkeit von Schutzvorkehrungen und die Art der Ausführung sind vorab mit dem Amt für Verkehrsmanagement (Abt. 66/6.2, verkehrstechnik@duesseldorf.de) als Straßenbaulastträgerin abzustimmen.</p> <p>Das Ergebnis der Abstimmung ist der Unteren Denkmalbehörde (Abt. 63/4, denkmalschutz@duesseldorf.de) unaufgefordert mitzuteilen.</p> <p>Die Leuchten in der Bamberger- und Bayreuther Straße unterliegen nicht dem Denkmalschutz.</p> <p>Bodendenkmalpflege:</p> <p>Aus dem Nahbereich sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt, daher wird ausdrücklich auf die Regelungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW zum Verhalten und zur Meldepflicht beim Auftreten archäologischer Bodenfunde hingewiesen.</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-